

Übersetzung aus dem Russischen

BESCHLUSS Nr. 8603/N [? Zahl undeutlich zu lesen – d.Ü.]

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR,

bestehend aus
dem Vorsitzenden
den Mitgliedern

Generalmajor der Justiz XXXXX sowie
Generalmajor der Justiz XXXXX und
Generalmajor der Justiz XXXXX.

prüfte in seiner Sitzung vom 9. Juni 1953 die Unterlagen über eine vorzeitige Entlassung von LORENZ, Heinz Günter, geb. 1920, Nationalität: deutsch, Staatsbürgerschaft: deutsch, verurteilt am 15.6.48 vom Militärtribunal der SMA für das Land Sachsen nach Artikel 58-10 Teil 2 StGB der RSFSR zu 10 Jahren Freiheitsentzug. Unter Berücksichtigung dessen, dass es für den weiteren Verbleib des Verurteilten LORENZ am Haftort keine Notwendigkeit gibt, erging der

BESCHLUSS:

LORENZ, Heinz Günter ist von der weiteren Verbüßung seiner Strafe zu befreien.

Das Original ist mit den gehörigen Unterschriften versehen.

Für die Richtigkeit:

Der Abteilungsleiter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts
[gez. Unterschrift]

[Dienstsiegel: Militärtribunal des Militärkollegiums des Obersten Gerichts]

[Handschriftlich hinzugefügt:] Entlassen aus einem Gefängnis des MdI der DDR am 17.
Januar 1954 [gez. Unterschrift]